

Erforderliche Mindestqualifikationen für Kursanbieter im Rahmen der Aktion „Mach mit! – Tauch auf!“

Ein Zuschuss im Rahmen der Aktion „Mach mit – tauch auf“ kann dem Kursanbieter gewährt werden, wenn die leitende Lehrperson eines Kurses zum Erwerb des „Seepferdchens“ eine der nachfolgenden Mindestqualifikationen erfüllt:

- Gültige Lizenz in einem der nachfolgend aufgeführten Fachbereiche:
 - Trainer C Schwimmen oder Rettungsschwimmen (oder höherwertig)
 - Fachübungsleiter C Schwimmen oder Rettungsschwimmen (oder höherwertig)
 - Übungsleiter C Schwimmen oder Rettungsschwimmen (oder höherwertig)
 - Lehrschein Schwimmen oder Rettungsschwimmen
- Lehrkräfte, die über eine Lehrberechtigung gem. [KMBek vom 1. April 1996 Nr. VIII/5 – K7405-3/79 291/93](#) verfügen
- Fachangestellte für Bäderbetriebe (sog. Schwimmmeistergehilfen)
- Meister für Bäderbetriebe (sog. Schwimmmeister/Bademeister)
- Lehrkräfte, die den Schwimmunterricht an Hochschulen erteilen
- Staatlich geprüfte Schwimmlehrerinnen und Schwimmlehrer
- Fachsportleitungen Schwimmen der uniformierten Verbände

Alternativ können auch Kursanbieter am Gutscheinprogramm teilnehmen, wenn die vom Anbieter eingesetzte leitende Lehrperson eines Schwimmkurses über eine schriftliche Bestätigung des Bundesverbands zur Förderung der Schwimmbildung (BFS) verfügt, dass deren Qualifikation mit den vorstehenden Mindestqualifikationen vergleichbar ist.